

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe**

Die Empfehlungen (DV 22/18) wurden am 11. September 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen</b>	<b>4</b>
<b>Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe</b>	<b>4</b>
§ 19 Abs. 1–2 SGB XII Leistungsberechtigte	4
§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer	4
§ 23 Abs. 3a SGB XII: Darlehen für Fahrkosten	5
<b>Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt</b>	<b>6</b>
§§ 27b, 42 SGB XII Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	6
§ 35 Abs. 2 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung	7
§ 37 SGB XII Ergänzende Darlehen	8
§ 37a Abs. 2 SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	9
§ 39 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung	10
<b>Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	<b>11</b>
§ 42a Abs. 3 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung	11
§ 43 Abs. 2 SGB XII Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte	13
§ 45 SGB XII Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	13
<b>Elftes Kapitel: Einsatz des Einkommens und Vermögens</b>	<b>15</b>
§§ 82 ff. i.V.m § 43 SGB XII: Systematik	15
Absetzbeträge nach § 82 Abs. 3 und 6 sowie nach § 88 Abs. 2 SGB XII	15
§ 82 Abs. 2–5 SGB XII: Absetzbare Beträge – Vereinheitlichung der Freibeträge des Dritten und Vierten Kapitels	16
§ 82 SGB XII Anrechnung von Erstrenten/Rentenerhöhungen (Anlehnung an § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII a.F.)	17

## Einleitung

Der Deutsche Verein hat zuletzt im Jahr 1990 eine umfassende Broschüre „Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe“ veröffentlicht. Die Ausarbeitung ging zurück auf einen Beschluss des damaligen Vorstands des Deutschen Vereins (heute Präsidium), „kritisch die derzeitige Situation der Sozialhilfe zu beleuchten und Überlegungen für eine Weiterentwicklung anzustellen“<sup>1</sup>.

Seitdem hat die Sozialhilfe erhebliche Änderungen erfahren. Die gravierendste Änderung erfolgte zum 1. Januar 2005. In diesem Jahr wurden das Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung, die kurzzeitig in einem eigenen Grundsicherungsgesetz (GSiG) geregelt war, in das neue Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) eingegliedert. Gleichzeitig trat das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in Kraft. Abweichend vom BSHG wird die Hilfe zum Lebensunterhalt seitdem pauschaliert erbracht; Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nunmehr in tatsächlicher Höhe gewährt, soweit sie nicht den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen.

Die heutigen Regelungen des SGB XII bedürfen dringend einer Überarbeitung mit dem Ziel einer Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung. So umfasst das SGB XII Regelungen, die sich in der Praxis als verwaltungsaufwendig und fehleranfällig erwiesen haben. Darüber hinaus besteht ein Anpassungsbedarf aufgrund jüngster gesetzlicher Änderungen mit Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG vom 22. Dezember 2016), das Bundesteilhabegesetz (BTHG vom 23. Dezember 2016) sowie die Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III der Jahre 2015 bis 2017) führen in den Sozialverwaltungen und Beratungsstellen zu erhöhtem Arbeitsaufwand in der Rechtsanwendung. Die vollständige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 mit der aufgrund der Personenzentrierung erforderlichen Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung für Menschen mit Behinderungen und insbesondere die Regelungen für „besondere Wohnformen“ verstärken die Problematik, dass sich die vorhandenen Systeme zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) in Bezug auf zu deckende Bedarfe und einzusetzende Einkommen – teilweise mit der Begründung der Berücksichtigung unterschiedlicher Zielsetzungen der Gesetze und unterschiedlicher Personengruppen – auseinander entwickeln. Zur Deckelung pflegerischer Bedarfe nach dem Pflegestärkungsgesetz verweist der Deutsche Verein auf seine Empfehlung, vor dem Hintergrund des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu prüfen, ob die Sonderrechtsnachfolge nach § 19 Abs. 6 SGB XII auf Leistungen ambulanter Pflegedienste zu erstrecken ist.<sup>2</sup>

Der Deutsche Verein plädiert für rechtssichere, transparente und nachvollziehbare Regelungen des SGB XII, vereinfachte Verwaltungsverfahren und bedarfs-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Nicola Leiska-Stephan.

<sup>1</sup> Deutscher Verein: Vorschläge zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts, Frankfurt am Main 1990, S. 2.

<sup>2</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsdeckung nach dem Dritten Pflegestärkungsgesetz, in: NDV 2019, 289–294.

gerechte Leistungen als eine notwendige Grundlage, um die Aufgabe der Sozialhilfe auch weiterhin zu erfüllen. Diese besteht darin, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und sie dabei soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Mit den vorliegenden Empfehlungen wendet sich der Deutsche Verein in erster Linie an den Bundesgesetzgeber, teilweise an die Landesgesetzgeber. Die Empfehlungen zeigen unter Hinweis von Problemanzeigen aus der Praxis auf, welche Regelungen des SGB XII besonders verwaltungsaufwendig und fehleranfällig sind und daher einer Klarstellung und Rechtsfortentwicklung bedürfen. Diese Rechtsfortentwicklung soll zu einer leichteren Handhabbarkeit und zur Vermeidung fehlerhafter Rechtsanwendung beitragen. Die Empfehlungen enthalten aber darüber hinaus auch bereits erste Hinweise auf systematische Fragen, die es künftig zu klären gilt und die das Sozialhilfesystem mit seinen verschiedenen Hilfearten insgesamt betreffen (vgl. z.B. die Hinweise zum unterschiedlichen Einsatz von Einkommen und zur Einkommensbereinigung).

## **Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen**

### **Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe**

#### **§ 19 Abs. 1–2 SGB XII Leistungsberechtigte**

- *Problemdarstellung:*

§ 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 SGB XII sowie § 19 Abs. 2 und 41 Abs. 1 SGB XII sind inhaltlich weitestgehend deckungsgleich. Neben dieser unnötigen Doppelung kann dies in der Praxis zu Unklarheiten darüber führen, welche Rechtsgrundlage für den jeweiligen Leistungsanspruch in einem Leistungsbescheid zu benennen ist.

- *Lösungsvorschlag:*

Um die Regelungen des SGB XII zu straffen, Unklarheiten zu beseitigen und letztlich dadurch die Verwaltungspraxis zu vereinfachen, empfiehlt der Deutsche Verein, § 19 Abs. 1 bis 2 SGB XII in einem Absatz 1 neu zusammenzufassen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden in der Folge zu § 19 Abs. 2 bis 5 SGB XII. In dem zusammengefassten § 19 Abs. 1 SGB XII könnte dann namentlich auf die §§ 27 und 41 SGB XII verwiesen werden, welche die Leistungsberechtigung für die jeweiligen Hilfearten der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den betreffenden Kapiteln 3 und 4 normieren.

#### **§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer**

- *Problemdarstellung:*

Die Prüfung von Ansprüchen für Ausländerinnen und Ausländer auf Leistungen nach dem SGB XII gemäß § 23 SGB XII erfordert von den Fachkräften in den Sozialämtern umfassende Kenntnisse des Freizügigkeitsrechts. Die Rechtslage

für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (kurz: EFA-Angehörige) ist sehr komplex. Es bedeutet für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung, wenn das Ausländerrecht berührt ist. Die aktuelle Rechtsprechung des BSG geht nur auf das Vorliegen der materiellen Freizügigkeit ein (z.B. BSG, Entscheidung vom 9. August 2018, B 14 AS 32/17). Nicht betrachtet wird hingegen, dass auch andere Aufenthaltsrechte vorliegen können. Denn der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bezieht sich auch auf

- Ausländer/innen, die bestimmte (materielle) Aufenthaltsrechte haben (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII: die nach der Verordnung [EU] 492/2011 als aktuell oder ehemals beschäftigte Elternteile von Kindern in Schulausbildung oder in Berufsausbildung, inzwischen ohne Arbeitnehmerstatus die Betreuung des schulpflichtigen Kindes wahrnehmen) oder
- Unionsbürger/innen, die z.B. wegen Arbeitssuche oder während der ersten drei Monate des Aufenthalts hier sind und nicht als Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII), aber dennoch freizügigkeitsberechtigt sind.

Diese Personengruppen halten sich erlaubt in Deutschland auf und haben, wenn sie Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, einen Leistungsanspruch nach SGB XII (nicht nur nach § 23 Abs. 1 SGB XII), unabhängig von dem Leistungsausschluss in § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Da zu den EFA-Staaten auch Nicht-EU-Staaten gehören (Island, Norwegen, Türkei), deren Staatsangehörige kein Freizügigkeitsrecht, sondern nur ein Aufenthaltsrecht haben können, sollte die Formulierung auch darauf eingehen. Trotz der Zugehörigkeit zu einem der EFA-Staaten können die Personen keine SGB II-Leistungen beziehen, weil die Bundesregierung für das Europäische Fürsorgeabkommen 2011 einen Vorbehalt im Hinblick auf Leistungen nach SGB II erklärt hat.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt eine Klarstellung der Ansprüche für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens im Gesetzestext.

### **§ 23 Abs. 3a SGB XII: Darlehen für Fahrkosten**

- *Problemdarstellung:*

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII u.a. von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel ausgeschlossen sind, werden gemäß § 23 Abs. 3a SGB XII auf Antrag die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Die darlehensweise Gewährung ist zum einen verwaltungsaufwendig und zum anderen nicht erfolgsversprechend umsetzbar. Denn nach erfolgter Rückkehr in das Heimatland ist die Beitreibung des Darlehens im Ausland mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden. Zwar könnte die Darlehensforderung bei eventueller Wiedereinreise gegenüber

der betreffenden Person geltend gemacht werden. Hier können sich jedoch komplexe Fragen der Sachverhaltsermittlung stellen, z.B. wenn die Person bei dem Leistungsträger noch nicht bekannt ist und dieser von der fälligen Darlehensforderung keine Kenntnis hat.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Darlehensregelung nach § 23 Abs. 3a Satz 3 SGB XII aus Praktikabilitätsgründen zu streichen. Eine Unterstützung der Ausreise durch die Übernahme der Rückreisekosten für nach § 23 SGB XII von Sozialleistungen ausgeschlossene Ausländerinnen und Ausländer stünde dem Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses nicht entgegen.

### **Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt**

#### **§§ 27b, 42 SGB XII Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen**

- *Problemdarstellung 1:*

Nach § 27b Abs. 1 Satz 1 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“. Durch einen entsprechenden Verweis in § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Drittes Kapitel) entspricht der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII (Viertes Kapitel). Die Bedarfe der Grundsicherung werden in dem Katalog des § 42 SGB XII abschließend geregelt.

Für stationäre Einrichtungen wird in § 27b Abs. 1 Satz 1 SGB XII klargestellt, dass auch der weitergehende individuelle Bedarf zum Lebensunterhalt gehört. Dieser weitere Lebensunterhalt beinhaltet nach § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. § 42 SGB XII sieht jedoch keine Leistungen des „weiteren notwendigen Lebensunterhaltes“ im Sinne des § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII vor. Aufgrund der fehlenden Verweisung in § 42 SGB XII werden diese Leistungen in stationären Einrichtungen deshalb als Hilfe zum Lebensunterhalt und nicht als solche der Grundsicherung gewährt. Nach der Rechtsprechung des BSG<sup>3</sup> können Leistungen des „weiteren notwendigen Lebensunterhaltes“ jedoch gleichfalls auch Leistungsberechtigten in der Grundsicherung gewährt werden. Grund hierfür ist die Vorrangregelung des § 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII, die den Leistungen der Grundsicherung gegenüber den Lebensunterhaltsleistungen nur dann einen Vorrang einräumt, soweit diese auch in der Grundsicherung erbracht werden. Dies ist aufgrund der fehlenden Verweisung in § 42 SGB XII gerade nicht der Fall. Sachliche Gründe für ein Fehlen einer Regelung im Vierten Kapitel SGB XII für Leistungen zum Lebensunterhalt leistungsberechtigter Personen der Grundsicherung in stationären Einrichtungen sind nicht ersichtlich.

3 BSG, Urteil vom 15. Januar 2012, B 8 SO 25/11 R; BSG, Urteil vom 9. Juni 2011, B 8 SO 11/10 R.

- *Lösungsvorschlag Problem 1:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, § 42 SGB XII um die Bedarfe des „weiteren notwendigen Lebensunterhaltes“ nach § 27b Abs. 2 SGB XII zu erweitern und damit Klarheit zu schaffen.

- *Problemdarstellung 2:*

Für den Bereich des SGB XII definiert § 13 Abs. 2 SGB XII den sozialhilferechtlichen Einrichtungsbegriff. Hierunter fallen nach der Legaldefinition keine Einrichtungen richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen. Das BSG hat einem Kläger in der Untersuchungshaft dennoch einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII in analoger Anwendung zuerkannt.<sup>4</sup> Aufgrund der mit einer stationären Einrichtung vergleichbaren Bedarfslage sah es hier eine planwidrige Regelungslücke des Gesetzes. Aus den Gesetzesbegründungen zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sowie zu nachfolgenden Gesetzesänderungen<sup>5</sup> sei ersichtlich, dass dem Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Verklammerung der Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts von Straf- und Untersuchungsgefangenen mit dem sozialhilferechtlichen Bedarf zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht bewusst gewesen sei. Einige Landesgesetzgeber haben die Lücke selbst geschlossen, indem sie zumindest nach dem jeweiligen Maßregelvollzugsgesetz einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung entsprechend § 27b Abs. 2 SGB XII gewähren. Dies ist jedoch nicht in allen Bundesländern der Fall und entsprechend problematisch für solche Länder ohne Landesregelung.

- *Lösungsvorschlag Problem 2:*

Der Deutsche Verein appelliert an die Länder, eine Regelung zur Gewährung eines Barbetrags für Inhaftierte in den vorrangig verpflichteten Vollzugsgesetzen aufzunehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

## **§ 35 Abs. 2 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

- *Problemdarstellung:*

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII können bei vorheriger Zustimmung durch den Sozialhilfeträger Mietkautionen und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden. Mietkautionen sollen ausdrücklich als Darlehen erbracht werden. In der sozialhilferechtlichen Praxis werden Genossenschaftsanteile gleichermaßen übernommen. Dabei werden sie teilweise unter Wohnbeschaffungskosten subsumiert. Eine ausdrückliche Regelung – wie z.B. im SGB II durch § 22 Abs. 6 SGB II – fehlt jedoch im SGB XII. Für die Ungleichbehandlung bei Kautionen ist ein Grund nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist der Anspruch auf Rückerstattung des Kautionsdarlehens bzw. eines Darlehens für Genossenschaftsanteile immer erst mit Ende des laufenden Leistungsbezugs bzw. zum Ende des Mietverhältnisses und nach angemessener Prüfungsfrist durch die Vermieterin

4 BSG, Urteil vom 14. Dezember 2017, B 8 SO 16/16 R.

5 BT-Drucks. 15/1514, S. 58 ff. sowie u.a. BT-Drucks. 17/3404, S. 120 f.

fällig. Eine Aufrechnung mit den laufenden Leistungen ist nicht zulässig und darf von daher nicht erfolgen.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Regelung des § 35 SGB XII insoweit klarstellend zu ergänzen, als dass neben Kautionen auch Genossenschaftsanteile als Darlehen gewährt werden sollen. Hierzu kann in § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII nach dem Wort „Mietkautionen“ das Wort „Genossenschaftsanteile“ eingefügt werden.

## **§ 37 SGB XII Ergänzende Darlehen**

- *Problemdarstellung 1:*

§ 37 Abs. 1 SGB XII regelt die Möglichkeit der Sozialhilfeträger, unter bestimmten Voraussetzungen zur Deckung eines von den Regelsätzen umfassten, notwendigen und unabwendbaren Bedarfes ein Darlehen zu vergeben, wenn zur Bedarfsdeckung z.B. keine Rücklagen vorhanden sind. Gemäß § 37 Abs. 4 SGB XII ist es möglich, dass erhaltene Darlehen durch monatliche Aufrechnung bis zu einer Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 getilgt, d.h. einbehalten werden können. Die Einbehaltung von Regelsatzanteilen ist in Bezug auf Empfänger laufender Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts unter dem Aspekt der Bedarfsdeckung nicht ganz unproblematisch, auch für mitbetroffene Haushaltsangehörige. Für den Fall, dass der Einstandsgemeinschaft mehrere Personen angehören, sind die gesetzlichen Regelungen unklar. Insbesondere ist nicht geregelt, ob eine Aufrechnung für alle Personen der Einstandsgemeinschaft zulässig ist, wenn das Darlehen nur für einen bestimmten Leistungsempfänger gewährt worden ist. Die Tilgungsrate von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 stellt eine Obergrenze für den Einbehalt dar. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn sie beispielsweise bei Eheleuten oder Lebenspartnern angewendet wird, obwohl diese ihren laufenden Regelbedarf auf Grundlage der niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Bei ihnen wirkt sich die Kürzung dann im Verhältnis stärker aus als bei einer Person, die Leistungen auf der Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 erhält. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

- *Lösungsvorschlag Problem 1:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, in § 37 Abs. 4 SGB XII zu ergänzen, dass sich eine Kürzung um bis zu 5 % ausschließlich auf die jeweilige Regelbedarfsstufe der betroffenen leistungsberechtigten Person ausrichtet.

- *Problemdarstellung 2:*

Im SGB XII gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, die eine Aufrechnung zulassen oder eine Rückzahlung von Darlehen regeln, z.B. die Aufrechnungsmöglichkeiten bei Rückforderungen nach § 50 SGB X gemäß § 26 Abs. 2 SGB XII sowie die Rückzahlung von Darlehen nach den §§ 37 Abs. 4 und § 37a Abs. 2 SGB XII. In beiden Fällen steht der Regelsatz den Leistungsberechtigten nicht mehr in



vollem Umfang zur Verfügung. Im Rechtskreis des SGB XII existiert keine gesetzliche Regelung darüber, inwieweit Aufrechnungen und Rückzahlungen von Darlehen zeitgleich bzw. vorrangig vorgenommen werden, bis zu welcher Höhe dies insgesamt möglich sein soll und bis zu welcher Dauer. Wenn die Rückzahlung eines oder mehrerer Darlehen und eine Aufrechnung zusammenkommen, ist eine starke Kürzung des monatlichen Regelsatzes möglich. Es stellt sich bei praktischer Anwendung der Normen die Frage nach der Sicherstellung des Existenzminimums. Die Einbehaltung von Anteilen des Regelsatzes bei Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, wirkt sich darüber hinaus auch als eine Beschränkung ihrer finanziellen Dispositionsmöglichkeiten für notwendige bedarfsdeckende Ansparungen aus. Da eine Schutzvorschrift fehlt, welche die Rückforderung auf einen gewissen Zeitraum begrenzt, besteht außerdem die Gefahr der Überschuldung von Leistungsberechtigten im SGB XII, deren Chance auf ergänzende Einkünfte vergleichsweise gering ist.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 43 SGB II auch im SGB XII aufzunehmen. Das SGB XII sollte eine zentrale Regelung enthalten, die eine Gesamtobergrenze für alle Darlehen und Aufrechnungsmöglichkeiten normiert. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, eine Beschränkung der Durchführung einer Leistungskürzung durch Einbehalte auf drei Jahre analog der Regelung des § 43 Abs. 4 SGB II einzuführen. Dies würde Überschuldungen von Personen im Leistungsbezug durch langjährige Einbehalte über drei Jahre hinaus vermeiden und deren Dispositionsfähigkeit wiederherstellen. Eine Anpassung an die bereits für Aufrechnungen vorhandene Regelung in § 26 Abs. 2 SGB XII wird insoweit befürwortet.

### **§ 37a Abs. 2 SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften**

- *Problemdarstellung:*

Bei der leistungsrechtlichen Abwicklung des Übergangs von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Rente ergeben sich auch nach der Einführung des § 37a SGB XII besondere Probleme. Hier ist die Möglichkeit einer Darlehensgewährung zur Überbrückung der Hilfebedürftigkeit bis zur ersten Rentenzahlung geregelt. Die Bestimmungen des § 37a SGB XII sind allerdings nur für Personen vorgesehen, die im Bewilligungsmonat leistungsberechtigt sind (BT-Drucks. 18/10519), die ihren notwendigen Lebensunterhalt somit trotz ihres Renteneinkommens weiterhin nicht ausreichend sicherstellen können. Dagegen gibt es keine Regelung für Personen, die ihren Lebensunterhalt aufgrund ihres Renteneinkommens künftig eigenständig bestreiten können. Dies ist in besonderer Weise problematisch, da die Grundsicherung am Anfang des jeweiligen Monats ausbezahlt wird, während die erste Rentenzahlung für Personen, die seit April 2004 Rentner/innen geworden sind, aufgrund rentenrechtlicher Bestimmung erst am Ende des ersten Rentenmonats erfolgt. Wegen des in der Sozialhilfe durch gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geltenden Zuflussprinzips sind Hilfeempfänger in diesem Monat nicht mehr bzw. nur ein-

geschränkt hilfebedürftig. Denn auf Leistungen der Sozialhilfe sind Einnahmen anzurechnen, die im selben Kalendermonat zufließen, auch wenn diese erst am Monatsende ausgezahlt werden. Wenn Personen mittellos sind, ist es ihnen jedoch nicht möglich, den Zeitraum bis zur ersten Rentenzahlung zu überbrücken, selbst wenn sie künftig aufgrund ihres Renteneinkommens nicht mehr bedürftig sein werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Bedarfsdeckungsprinzip, das dem Recht der Sozialhilfe zugrunde liegt, und ist deshalb nicht vermittelbar. Hilfebedürftige Personen, die von dieser Regelung betroffen sind, verstehen nicht, wie sie ihre Lebenshaltungskosten des laufenden Monats (insbesondere die Miete, die regelmäßig am Monatsdritten fällig wird) mit Einkünften finanzieren sollen, die ihnen erst am Ende des Monats zugehen. Die bestehende Regelung ist daher auch dem Vertrauen der Leistungsberechtigten in die Sozialverwaltung abträglich.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt die Aufnahme einer Regelung zur „Erstrentenproblematik“ in den Bestimmungen zum Einkommen im Elften Kapitel erster Abschnitt (§ 82 SGB XII – siehe auch dort). Es bedarf der Regelung einer Ausnahme zu dem vom Bundessozialgericht definierten Zuflussprinzip. In Anlehnung an § 44 Abs. 1 SGB XII a.F. könnte diese so ausgestaltet sein, dass Veränderungen, die nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten führen, erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Für diesen Fall wird eine Streichung des § 37a SGB XII empfohlen.

Alternativ empfiehlt der Deutsche Verein, die Bestimmungen des § 37a SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass eine Darlehensgewährung auch für Personen mit einem nur einmaligen Bedarf bis zur ersten Rentenauszahlung möglich ist.

## **§ 39 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung**

- *Problemdarstellung:*

Leben Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, wird nach § 39 SGB XII vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Hausgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Diese gesetzliche Vermutung einer Bedarfsdeckung im SGB XII bezieht – anders als die Regelung in § 9 Abs. 5 SGB II – nicht nur verwandte oder verschwägerte Personen ein, sondern auch Mitglieder einer reinen Zweck-Wohngemeinschaft. Die Bildung von (außerfamiliären) Wohngemeinschaften sowie Untervermietungen, insbesondere in Ballungsgebieten, ist inzwischen auch im Alter nicht unüblich. Ein Grund, warum die Bedarfsdeckung im SGB XII, anders als im SGB II, auch beim Zusammenleben von Menschen mit einer reinen Zweckverbindung vermutet wird, ist nicht ersichtlich und insoweit nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist im Gegensatz hierzu im Vierten Kapitel mit § 43 Abs. 5 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Regelung getroffen worden, nach welcher auf die He-

ranziehung des Unterhalts von Unterhaltspflichtigen für ihre Angehörigen im Leistungsbezug verzichtet wird, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV „unter 100.000 € liegt“. Kraft Gesetzes wird hier vermutet, dass diese Grenze nicht erreicht ist. Gründe für die Benachteiligung durch die bis jetzt fehlende Privilegierung<sup>6</sup> für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel) einerseits und die durch § 39 SGB XII geregelte weitergehende Inanspruchnahme von Personen, die mit den Personen im Leistungsbezug lediglich durch eine reine Zweck-Wohngemeinschaft verbunden sind, andererseits, sind nicht ersichtlich. Vielmehr bestehen starke Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung (vgl. Ausführungen zu § 43 Abs. 5 SGB XII).

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Regelung der Vermutung über die Bedarfsdeckung im SGB XII gemäß § 39 SGB XII zu streichen.

## **Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

### **§ 42a Abs. 3 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung<sup>7</sup>**

- *Problemdarstellung:*

Mit der Neuregelung des § 42a Abs. 3 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung unter vereinfachten Bedingungen für solche Personen anerkannt, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten und gemeinsam mit den dort genannten nahen Angehörigen in einer Wohnung leben, jedoch hierfür keinen Mietvertrag abgeschlossen haben. Dies sind meist volljährige Leistungsberechtigte mit Behinderung, die zusammen mit selbst nicht hilfebedürftigen Familienangehörigen leben.<sup>8</sup> In diesen Fällen wird der Bedarf gemäß dem Wortlaut des § 42a Abs. 3 Satz 2 SGB XII pauschal mittels der Differenzmethode auf der Grundlage der angemessenen Kosten ermittelt. Dies erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Leistungsberechtigten Unterkunftskosten im konkreten Einzelfall tatsächlich tragen (§ 42a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden für diesen Personenkreis bei der Ermittlung der Unterkunftskosten nicht mehr die tatsächlich anfallenden (angemessenen) Gesamtkosten auf alle in der Wohnung lebenden Personen gleichermaßen verteilt, sondern die anteiligen Unterkunftskosten ergeben sich fiktiv aus der Differenz der angemessenen Kosten für einen Mehrpersonenhaushalt zu den Kosten eines um eine Person verringerten Mehrpersonenhaushalts. Dies führt zu einer wesentlich geringeren Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen, die Grundsicherung beziehen, bei ihren Angehörigen leben.<sup>9</sup> In Fällen, in denen alle zu-

6 Der Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 12. Juni 2019 (Angehörigen-Entlastungsgesetz) sieht vor, die Unterhaltsbeziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen jeweils um bis zu 100.000 € in der gesamten Sozialhilfe und Eingliederungshilfe auszuschließen; siehe auch die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hierzu vom 3. Juli 2019 (DV 14/19).

7 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (SGB IX/SGB XII – Änderungsgesetz) vom 21. März 2019, S. 9 (DV 08/19).

8 BT-Drucks. 18/9984, S. 28.

9 Beispiel: Es wird angenommen, dass die angemessene Unterkunftskosten in einem Vierpersonenhaushalt 649,40 € be-

sammenlebenden Familienangehörigen Sozialleistungen beziehen, werden die Kosten der Unterkunft unabhängig eines bestehenden Mietvertrages dagegen nach der Kopfteilmethode übernommen.

§ 42a Abs. 3 SGB XII enthält keine Regelung für den Fall einer Überdeckung. In der Praxis wird die Vorschrift, die in Bundesauftragsverwaltung durchzuführen ist, unterschiedlich ausgelegt. Teilweise wird davon ausgegangen, dass der zu berücksichtigende Betrag auf den Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft begrenzt sei, der bei einer Aufteilung nach Kopfteilen für eine Person zu berücksichtigen wäre. Teilweise werden, entgegen dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9984, S. 93), von den tatsächlichen Unterkunfts-kosten die abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten abgezogen. Diese unterschiedliche Handhabung führt zu einer unterschiedlichen Behandlung von gleichgelagerten Sachverhalten. Aktuelle tatsächliche Kosten, die Änderungen unterworfen sein können, sind oftmals unter hohem Aufwand bei den nicht leistungsberechtigten Bewohnern (meist den Eltern) zu ermitteln. Dies erschwert die gesetzlich beabsichtigte Pauschalierung.

In den Regelungsbereichen des SGB II und im Dritten Kapitel des SGB XII ist dagegen für die Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten nicht auf alle Personen im Haushalt, sondern nur auf diejenigen Personen abzustellen, die zur Wohngemeinschaft, Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft zählen. Wohnen z.B. zwei Personen in einer Wohngemeinschaft zusammen, ist für jede der beiden Personen der Richtwert für eine Person zugrunde zu legen. Diese Bewertung führt im Ergebnis zu einem höheren Betrag gegenüber derjenigen, welche die Anzahl der Personen im Haushalt zugrunde legt.

Die Neuregelung erweist sich in der Praxis als komplex. Sie ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Darüber hinaus führt sie für zahlreiche Betroffene zu finanziellen Verschlechterungen, einerseits durch eine unterschiedliche Rechtsanwendung der jeweiligen Sozialhilfeträger, andererseits bei einem Rechtskreiswechsel vom SGB II oder dem Dritten Kapitel SGB XII in das Vierte Kapitel SGB XII. Aus Sicht des Deutschen Vereins liegt darin eine Ungleichbehandlung. Es erfolgt ein weiteres Abweichen von der Systematik. Die Handhabung der Differenzmethode trifft gerade solche Verwandte, die sich besonders engagieren. Sie könnten sich gezwungen sehen, behinderte Angehörige aus Kostengründen in stationären Einrichtungen unterzubringen. Das erscheint aus Sicht des Deutschen Vereins sozialpolitisch problematisch.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt für den Regelungsbereich des § 42a Abs. 3 SGB XII eine Änderung der Bedarfsermittlungsmethode von einer „Differenzmethode“ zu einer „Kopfteilmethode“<sup>10</sup>. Die Kopfteilmethode wäre hier gerecht und für jeden nachvollziehbar.

---

tragen. Nach der Kopfteilmethode ergeben sich 162,35 € pro Kopf. Nach der Differenzmethode errechnet man die Differenz zwischen angemessenen Unterkunfts-kosten für vier Personen (649,40 €) und denen von angemessenen Unterkunfts-kosten für drei Personen (576,75 €). Daraus ergeben sich pro Person 72,65 €.

<sup>10</sup> Dies gilt im Kontext der Regelung des § 42a Abs. 3 SGB XII unter den derzeitigen Bedingungen und zielt ab auf eine Anpassung der Regelungen von Unterkunftsbedarfen im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII sowie im SGB II. Hiervon unabhängig sind im Falle der Einführung einer Kindergrundsicherung die Fragen zu verstehen, inwieweit eine einheitliche

## § 43 Abs. 2 SGB XII Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte

- *Problemdarstellung:*

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind vom Einkommen abzusetzen, soweit sie einen Betrag von 26,-€ im Kalenderjahr nicht übersteigen. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsniveau werden die Leistungsbezieher/innen somit in der Regel von der Anrechnung ihrer Zinseinkünfte freigestellt. Dennoch müssen Zinseinkünfte durch die Leistungsträger regelhaft abgefragt und Leistungsbescheide auch bei kleinen Zinseinnahmen aufgehoben und neu berechnet werden.

Laut Gesetzesbegründung bei Einführung der Regelung beträgt der Freibetrag 26,-€, da dies einem Prozent des Schonvermögensbetrags in der damaligen Höhe von 2.600,-€ entspricht. Im April 2017 wurde der Schonvermögensbetrag jedoch auf 5.000,-€ angehoben. Es wäre demzufolge folgerichtig, auch den Freibetrag entsprechend anzuheben. Weiterhin ist das Abstellen auf ein Zinsniveau von einem Prozent kritisch zu sehen, da der Gesetzgeber nicht von einem auch in Zukunft gleichbleibenden niedrigen Zinsniveau ausgehen kann. Für die Sozialverwaltung würde eine Anhebung des Freibetrags eine erhebliche Entlastung bedeuten.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt eine Anpassung der Höhe der Freibetragsgrenze zumindest auf 50,-€ im Jahr. Diese Freibetragsgrenze würde einem Prozent des inzwischen erhöhten Schonvermögensbetrags entsprechen.

## § 45 SGB XII Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

- *Problemdarstellung:*

Die Leistungsberechtigung im Vierten Kapitel SGB XII setzt nach § 41 SGB XII u.a. das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI voraus. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung, der hierzu grundsätzlich gemäß § 45 Satz 1 SGB XII ersucht wird. § 45 Satz 3 SGB XII regelt hiervon einige Ausnahmen. Gemäß § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII erfolgt kein Ersuchen des Rentenversicherungsträgers nach § 45 Satz 1 SGB XII für Beschäftigte im Arbeitsbereich sowie Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Während insbesondere Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM regelmäßig als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten, wird die Einordnung dieses Personenkreises in das Vierte Kapitel SGB XII und damit die regelhafte Annahme des Vorliegens einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung für Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durch das BMAS abgelehnt. Wegen einer grundsätzlich nur befristeten vollen Erwerbsminderung sollen sie dem Grunde nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnen sein.<sup>11</sup>

---

Bemessung des Unterkunftbedarfs von Kindern im Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht und eine Anpassung im Hinblick auf die Reduzierung von Schnittstellen geboten sind.

11 Rundschriften des BMAS 2017/3 vom 3. Juli 2017: Dieser Bereich sei ein im Einzelfall ergebnisoffener Prozess. Aufgabenstellung sei hier, die individuellen Möglichkeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch geeignete Maßnahmen zu fördern und die dafür erforderlichen Fähigkeiten zu stärken. Ergänzende Hinweise des BMAS zum Anwendungsbereich des Rundschriftens 2017/3 des BMAS vom 21. November 2017. Ergebnisoffener Prozess, in dem geprüft werden soll, ob vorrangig eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (...) angezeigt ist.

Der Bund argumentiert, dass erst nach dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs der Werkstattausschuss durch gesonderte Stellungnahme nach § 4 Abs. 6 der Werkstattverordnung (WVO) über das Vorliegen einer dauerhaften Erwerbsminderung entscheide und dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden solle.<sup>12</sup>

Der Wortlaut des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII könnte jedoch auch eine andere Deutung zulassen: „Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn (...) 3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind (...)“ Personen in verschiedenen Bereichen einer WfbM werden in dieser Ausnahmegvorschrift durch das Wort „oder“ miteinander verbunden. Das lässt sie als vergleichbar – hier aus demselben Grund von einem Ersuchen des Rentenversicherungsträgers ausgeschlossen – erscheinen: weil sie als dauerhaft voll erwerbsgemindert anzusehen sind. Dies entspricht der mehrheitlichen Auffassung der Länder<sup>13</sup> sowie der sich bereits in verschiedenen Bundesländern herausgebildeten Rechtsprechung.<sup>14</sup>

Die seitens des BMAS befürwortete Normauslegung bewirkt für einen größeren Personenkreis eine Ungleichbehandlung. Denn der Personenkreis, bei dem sich erst im späteren Verlauf zeigt, dass von Anfang an keine dauerhafte volle, sondern nur eine vorübergehende volle Erwerbsminderung bestand, ist im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen geringer, als der Kreis der Personen, die tatsächlich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Da kein Ersuchen an den Rententräger stattfindet (§ 45 Satz 3 SGB XII), kann die Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung sodann erst im Nachhinein mit dem Eintritt in den Arbeitsbereich durch die gesonderte Stellungnahme des Fachausschusses<sup>15</sup> festgestellt werden. Die Personengruppe der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM wird damit durch die rein fiktive Einordnung als nur vorübergehend erwerbsunfähig schlechter gestellt. Für sie wird der Zugang zu Leistungen des Vierten Kapitels ausgeschlossen.

- **Lösungsvorschlag:**

Der Deutsche Verein empfiehlt eine gesetzliche Klarstellung durch eine gesetzliche Fiktion in § 41 SGB XII, die beinhaltet, dass Personen im Eingangs- oder Ausbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ausdrücklich als Leistungsberechtigte des Vierten Kapitels aufgenommen werden.<sup>16</sup> Dies

12 Eine zuvor bereits festgestellte, dauerhafte volle Erwerbsminderung soll jedoch erhalten bleiben.

13 Schreiben Min. NRW vom 22. März 2018 an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, betreffend Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Fachlichen Weisung zur Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II); Herbst-KOLS 2018 TOP 8.5: Länder wollen von Rundschreiben des BMAS abweichen. ASMK-Beschluss vom 6./7. Dezember 2017: Aufforderung des Bundes, den Zugang zum Vierten Kapitel zu eröffnen (KOLS Frühjahr 2018, TOP 11.4.).

14 SGAugsburg, Urteil vom 16. Februar 2018, S 8 SO 143/17, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=SG%20Augsburg&Datum=16.02.2018&Aktenzeichen=S%208%20SO%20143%2F17>; LSG Hessen, Beschluss vom 28. Juni 2018, L 4 SO 83/18 B ER, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LSG%20Hessen&Datum=28.06.2018&Aktenzeichen=L%204%20SO%2083%2F18>.

15 Die Fachausschusstätigkeit kann gemäß § 2 Abs. 1a WVO durch ein Teilhabepflanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX ersetzt werden.

16 Dies wird auch vorgesehen vom Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 12. Juni 2019 (Angehörigen-Entlastungsgesetz); siehe auch die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hierzu vom 3. Juli 2019 (DV 14/19).



könnte in § 41 Abs. 1 SGB XII erfolgen, indem nach dem Wort „Inland“ die Wörter „sowie Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt werden.

## Elftes Kapitel: Einsatz des Einkommens und Vermögens

### §§ 82 ff. i.V.m § 43 SGB XII: Systematik

- *Problemdarstellung:*

Bei der Einkommensanrechnung ergeben sich durch unterschiedliche Regelungen für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII erhebliche Probleme, die unter Umständen zu einer uneinheitlichen und für die Leistungsberechtigten benachteiligenden Rechtsanwendung führen. In der Vergangenheit wurden diverse zusätzliche und unterschiedliche Nichtanrechnungsbestimmungen in § 82 SGB XII und § 43 SGB XII aufgenommen. Dadurch sind die Regelungen zum Einkommen insgesamt unübersichtlich geworden. Es ist beispielsweise kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, die Bestimmung des § 43 Abs. 2 SGB XII (Freibetrag von Kapitaleinkünften) nur auf Personen im Grundsicherungsbezug nach dem Vierten Kapitel anzuwenden.

Auch bei der Berechnung des Leistungsanspruchs von Ehepaaren, die jeweils nach den beiden unterschiedlichen Kapiteln Anspruch haben können, kommt es innerhalb einer Einstandsgemeinschaft nach §§ 27 bzw. 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu unterschiedlichen Einkommensanrechnungen, wenn jeweils gleichartige Einkünfte vorhanden sind. Vom SGB XII abweichende Bestimmungen zum Einkommen sind auch im SGB II, z.B. beim Kindergeld, enthalten. Hierdurch kommt es bei der Berechnung von sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ zu erheblichen Problemen.

- *Lösungsvorschlag:*

Systematisch stringenter und für die Rechtsanwendung übersichtlicher wäre die Verortung einer einheitlichen Einkommensregelung ausschließlich im ersten Abschnitt des Elften Kapitels. Dafür könnten die Regelungen des § 43 Abs. 2 und 3 SGB XII gestrichen und in die allgemeinen Einkommensvorschriften überführt werden. Darüber hinaus sollte eine Regelung für die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von Kindergeld insbesondere bei volljährigen Kindern innerhalb und außerhalb des elterlichen Haushaltes aufgenommen werden.

### Absetzbeträge nach § 82 Abs. 3 und 6 sowie nach § 88 Abs. 2 SGB XII

- *Problemdarstellung:*

Bei der Anwendung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und dessen Absetzbeträgen ergeben sich bei der Berechnung der Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII durch die unterschiedliche Verortung der gesetzlichen Vorschriften erhebliche Schwierigkeiten. Problematisch gestaltet sich in der Anwendungspraxis beispielsweise die Bereinigung des Einkommens gemäß §§ 82 ff. SGB XII. §§ 82 und 88 SGB XII enthalten keine expliziten Regelungen, ob die Absetzbeträge aus Erwerbseinkommen vom Bruttoeinkommen

men oder von dem nach § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigten Einkommen zu berechnen sind. Bei Erwerbseinkünften und Einkünften aus Werkstätten für behinderte Menschen regelt § 82 Abs. 3 SGB XII nicht, ob der Freibetrag unter Vorwegabzug aus § 82 Abs. 2 SGB XII oder ohne Vorwegabzug berechnet wird. Streng numerisch betrachtet, wäre zuerst eine Absetzung nach Absatz 2 vorzunehmen und dann der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit zu berechnen. Auch hier gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen bei einzelnen Trägern.<sup>17</sup> Regelungen hierzu hat das BMAS im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bereits mit Rundschreiben 2014/2 vom 13. Februar 2014 für das Werkstatteinkommen getroffen. Danach ist Grundlage für die Ermittlung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt vor Absetzung von weiteren Bestandteilen. Etwas anderes kann demnach auch nicht für die Berechnung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII gelten. Die Berechnung des Absetzungsbetrages vom Bruttoeinkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII wurde auch durch BSG-Rechtsprechung (B 8 SO/24/16 R) bestätigt.

- *Lösungsvorschlag*

Der Deutsche Verein empfiehlt eine gesetzliche Klarstellung, dass für die Berechnung der Absetzbeträge das Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII (Bruttoeinkommen) vor Abzug der Einkommensbereinigung nach § 82 Abs. 2 SGB XII heranzuziehen ist. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob die Einkommensfreibeträge bei Erwerbstätigkeit (in oder außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen) vom Bruttoeinkommen vor Steuern oder erst um die Beträge eines nach Abs. 2 bereinigten Einkommens abzusetzen sind. Des Weiteren sollte für Konstellationen, in denen die zusätzliche Altersvorsorge monatlich weniger als 100,-€ beträgt, eine Klarstellung erfolgen, dass lediglich der tatsächlich anfallende Betrag für die zusätzliche Altersvorsorge abzusetzen ist.

## **§ 82 Abs. 2–5 SGB XII: Absetzbare Beträge – Vereinheitlichung der Freibeträge des Dritten und Vierten Kapitels**

- *Problemdarstellung:*

Nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII dürfen Leistungsberechtigte vom ersten hinzuverdienten Euro an 30 % von ihrem Einkommen aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Tätigkeit behalten, höchstens jedoch die Hälfte des Regelsatzes eines Alleinstehenden. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II dagegen haben grundsätzlich einen Freibetrag von 100,-€ monatlich. Dazu kommt ein Freibetrag, der sich aus einem gestaffelten Prozentsatz des Bruttoeinkommens, das 100,-€ übersteigt, errechnet, und bis zu 230,-€ betragen kann. Insgesamt beträgt der Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit maximal 330,-€. Die eigenen Bemühungen zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Empfängern von Berechtigten nach dem SGB XII sollten genauso anerkannt und honoriert werden wie diejenigen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Solange keine gesundheitlichen Einschränkungen dagegen sprechen, kann eine Tätigkeit einen wichtigen Zugang zur sozialen Teilhabe darstellen. Dies wirkt Risiken

<sup>17</sup> Protokoll der Bund-Länder-Besprechung am 15. Januar 2014 zu TOP 2.7, übersandt vom BMAS mit Schreiben vom 14. Februar 2014.



einer Isolierung und Vereinsamung entgegen. Daher sollte es ebenso ein sozialpolitisches Ziel sein, die soziale Teilhabe auch durch Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu fördern.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Freibeträge im SGB XII in Anlehnung an diejenigen im SGB II (§ 11b SGB II) anzupassen.

## **§ 82 SGB XII Anrechnung von Erstrenten/Rentenerhöhungen (Anlehnung an § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII a.F.)**

- *Problemdarstellung:*

In den Ausführungen zu § 37a Abs. 2 SGB XII *Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften* wird dargestellt, inwiefern Personen im Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Übergang in die Rente finanzielle Einbußen durch die nachschüssige Auszahlung der gesetzlichen Rente und der strikten Anwendung des Zuflussprinzips erleiden. Vergleichbare negative Auswirkungen treten auch bei der jährlichen Rentenanpassung auf.

Für Personen mit kleinen Renten, die ihr Einkommen zur Sicherung ihres Existenzminimums mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufstocken müssen, ergeben sich keine finanziellen Vorteile, wenn sich die gesetzlichen Renten erhöhen, da sich der Anteil der Grundsicherung im gleichen Maße verringert. Diejenigen, die ihre Rentenzahlungen erstmals ab 1. April 2004 erhalten haben, erleiden im Monat der Rentenerhöhung sogar Einkommenseinbußen. Denn bei einer Rentenerhöhung zum 1. Juli wird der Erhöhungsbetrag mittels automatisierter Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers an den Sozialhilfeträger schon am Anfang des Monats Juli berücksichtigt und auf die Grundsicherung angerechnet, obwohl die erhöhte Rente vom Monat Juli faktisch erst für den Monat August zur Verfügung steht (siehe Ausführungen zu § 37a Abs. 2 SGB XII). Die Betroffenen haben dadurch nicht nur weniger Geld im Laufe des Monats Juli zur Verfügung, sondern es ergibt sich auch ein Fehlbetrag, der im laufenden Leistungsbezug nicht mehr ausgeglichen wird. Im Übrigen gilt dies über Renteneinkünfte hinaus auch für alle anderen Einkommensarten im SGB XII.

Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII alte Fassung geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es nicht zu der beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung. Begründet wurde die Streichung dieser Regelung mit der Anpassung an das Dritte Kapitel des SGB XII und an die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Laut Gesetzesbegründung habe es keine Rechtfertigung für die bisherige Sonderregelung mehr gegeben.

- *Lösungsvorschlag:*

Der Deutsche Verein empfiehlt, im § 82 SGB XII eine (weitere) Ausnahmeregelung zum Zuflussprinzip zu schaffen<sup>18</sup>, sodass der bestehende Widerspruch zum Bedarfsdeckungsprinzip gelöst wird. Anknüpfungspunkt ist die vormalige Vorschrift in § 44 Abs. 1 SGB XII. § 82 Abs. 1 SGB XII sollte um zwei Sätze ergänzt werden, die regeln, dass regelmäßige Einkünfte, die in einem Kalendermonat erstmals zufließen, und einmalige Einkünfte erst im Folgemonat zu berücksichtigen sind. Das sollte bei erstmaligem Leistungsbezug sowie bei Änderungen während des Leistungsbezugs gelten und auch im Falle von Einkünften, die nicht zu einer Erhöhung des sozialhilferechtlichen Anspruchs führen.

---

18 Das SGB XII selbst hat auch weitere Ausnahmen vom Zuflussprinzip normiert, siehe § 82 Abs. 7 Satz 1 SGB XII.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)